

Landeshauptstadt Stuttgart  
Der Oberbürgermeister  
GZ: OB 8100

Stuttgart, 07.05.2013

## Stellungnahme zum Antrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen SPD-Gemeinderatsfraktion
Datum 18.12.2012
Betreff Gefährdet "Fracking" die Trinkwasserversorgung von Stuttgart?

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Beantragt ist ein Bericht der Verwaltung zum aktuellen Stand des Verfahrens in Bundestag und Bundesrat.

Die Verwaltung hat Stellungnahmen der für das Fracking zuständigen Landesbehörde (Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau - LGRB -) und der Wasserversorgungsverbände (Zweckverbände Bodensee-Wasserversorgung und Landeswasserversorgung) eingeholt. Das LGRB möchte derzeit an einer Berichterstattung im Ausschuss für Umwelt und Technik nicht mitwirken, die Wasserversorger sind auf die Berichterstattung nicht eingegangen, würden aber wahrscheinlich teilnehmen, weil sie sich vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart eine Unterstützung ihrer Position gegen das Fracking erhoffen (Resolution gegen Fracking). Vor diesem Hintergrund und mangels eigener Zuständigkeiten bzw. Erkenntnisse wird zum Antrag schriftlich berichtet.

### 1. Aktueller Stand auf Bundesebene

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 1. Februar 2013 mit großer Mehrheit die Bundesratsinitiative der Länder Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg, Bremen, Rheinland-Pfalz beschlossen, den Einsatz dieser Technologie abzulehnen, solange die Risiken nicht geklärt sind (s. Anlage).

### 2. Stellungnahme des LGRB (im Wortlaut)

Bis es in Deutschland zu einer Förderung von Rohstoffen nach dem Bergrecht kommen kann, müssen nach dem geltenden Bundesberggesetz mehrere Phasen durchlaufen werden.

Die erste sog. Explorationsphase gliedert sich in einen rein rechtlichen und einen operativen Teil. Im rechtlichen Teil geht es ausschließlich um die Zuteilung eines bestimmten Feldes zur Aufsuchung. Das zugewiesene Erlaubnisfeld schützt den Erlaubnisinhaber gegen etwaige Konkurrenten. Erst im operativen Teil geht es um die Durchführung von konkreten sog. Feldarbeiten (wie z. B. Seismik, Bohrungen etc.). Für diese operativen Schritte müssen gesonderte Betriebspläne vorgelegt werden, die vor dem Start der jeweiligen Arbeiten durch die Bergbehörde genehmigt werden müssen. Die Genehmigung eines Betriebsplanes kann bereits heute nach geltendem Recht versagt werden, wenn z. B. überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 48 Abs. 2 BBergG). Die Zulassung ist zwingend zu versagen, wenn gemeinschädliche Einwirkungen zu erwarten sind (§ 55 Abs. 1 BBergG). Hierzu können z. B. Aspekte des Grundwasserschutzes, insbesondere des Trinkwasserschutzes gehören, soweit nicht im Einzelfall - unabhängig von den bergrechtlichen Zulassungen - eigenständige wasserrechtliche Entscheidungen erforderlich werden. Das LGRB bindet als zuständige Bergbehörde deshalb bereits heute die Wasserbehörden, die anderen Fachbehörden, die Gemeinden und gegebenenfalls weitere Beteiligte in entsprechende Verfahren ein, sobald deren Belange berührt sein können.

Die Explorationsphase wird oft erst nach einer jahrelangen Auswertung von Aufsuchungsergebnissen abgeschlossen. Der Eintritt in die Gewinnungsphase ist in der Explorationsphase noch ungewiss. Die Gewinnung hängt davon ab, ob die Aufsuchung erfolgreich ist (Fündigkeit). Die Gewinnung erfordert in jedem Fall weitere bergrechtliche Entscheidungen: rein rechtlich (sog. Bewilligung) zur Förderung des Rohstoffs und operativ die Vorlage und Genehmigung weiterer Betriebspläne. Erst danach dürfte mit der Förderung begonnen werden. Auch werden u. a. wasserrechtliche Entscheidungen noch zu treffen sein.

Hinsichtlich der aktuellen Situation in Baden-Württemberg ist mehrfach berichtet worden, dass es hier zur Aufsuchung unkonventioneller Kohlenwasserstofflagerstätten die drei großflächigen Konzessionsfelder „Konstanz“, „Saulgau-Wangen“ und „Biberach“ gibt. Sie sind unter [www.lgrb.uni-freiburg.de](http://www.lgrb.uni-freiburg.de) veröffentlicht (Map-Server). Die Konzessionsinhaber haben sich dort lediglich das ausschließliche Recht am Feld gesichert (erste Phase) und führen derzeit die Akquisition und Auswertung vorhandener Daten durch. Im Gegensatz zu anderen Bundesländern sind in Baden-Württemberg bisher konkrete Tätigkeiten im Gelände, wie z. B. geophysikalische Messungen oder gar Erkundungsbohrungen, weder beantragt noch genehmigt worden (Betriebspläne).

Weil die Erlaubnisse an den Feldern „Konstanz“ und „Biberach“ bis zum 30. April 2012 bzw. bis zum 31. Mai 2012 befristet waren, wurde seitens der Konzessionsinhaber beim LGRB die Verlängerung der jeweils bestehenden Rechte um zwei Jahre beantragt. Die Anträge werden derzeit hier geprüft - Beteiligungsverfahren wurden noch nicht gestartet. Grundsätzlich besteht jedoch nach dem deutschen Bergrecht ein Rechtsanspruch auf die Verlängerung der Konzessionen im bestehenden Umfang, zumal auch mit diesen Verlängerungsanträgen - wie bereits erwähnt - keine konkreten Tätigkeiten im Feld beantragt sind.

Das LGRB hat zu diesen Anträgen bereits im Juni eine breite Information der Öffentlichkeit und Presse durchgeführt. Darüber hinaus fand im November - auf freiwilliger Basis - eine öffentliche Informationsveranstaltung in Illmensee statt. Daran war auch die Bodenseewasserversorgung beteiligt.

### 3. Haltung der Wasserversorger

Die Wasserversorger verfolgen die Aktivitäten im Bereich zwischen Bodensee und Donau zu recht mit großer Sorge. Sie setzen sich mit Nachdruck für die Belange und Interessen der Trinkwasserversorgung in Baden-Württemberg ein und fordern u. a.

- den Vorrang der Trinkwasserversorgung und deren genutzten Ressourcen vor der Gewinnung von fossilen Energieträgern
- Verzicht/Verbot der Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen, insbesondere unter Anwendung der Fracking-Technologie in wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten (z. B. Wassereinzugsgebiete, Wasserschutzgebiete, Heil-, Mineral- und Thermalwasservorkommen) einschließlich „Unterbohren“ derartiger Bereiche
- Aussetzen von konkreten Aufsuchungs- und Gewinnungsmaßnahmen bis offene Fragen zu Risiken benannt und beurteilt sind (Moratorium)
- Erarbeitung von regionalspezifischen Gutachten, die die jeweils vorliegenden geologischen Verhältnisse und Rahmenbedingungen berücksichtigen
- Einführung einer obligatorischen Umweltverträglichkeitsprüfung für die Aufsuchung und Gewinnung von unkonventionellen Erdgasvorkommen
- frühzeitige Einbindung von betroffenen Kommunen, der Träger öffentlicher Belange (z. B. Wasserversorgungsunternehmen) und der interessierten Öffentlichkeit in Genehmigungsverfahren.

Sie lehnen die Erkundung und Erschließung des Schiefergesteins zur Förderung von Erdgas im Bereich Bodensee-Oberschwaben ab.

Die Verbände weisen auf die Zusicherung des Umweltministeriums Baden-Württemberg hin, wonach im Falle eines über die Aufsuchungserlaubnis hinausgehenden Antrages vor allem der Schutz des Bodensees als größter Trinkwasserspeicher Europas sowie die damit verbundenen umweltrelevanten und wasserwirtschaftlichen Aspekte im Einzugsgebiet ein wesentlicher Bestandteil der Prüfung sein werden.

### 4. Haltung der Verwaltung zu Fracking im Stadtgebiet

Fracking scheidet in Stuttgart wegen des Mineralwasservorkommens aus.

Fritz Kuhn

Verteiler  
<Verteiler>